

Sport und Steuern – Die steuerliche Mittelverwendung und Rücklagenbildung im gemeinnützigen Verein

Im § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 der Abgabenordnung (AO) wird die ordnungsgemäße Mittelverwendung als wesentliches Merkmal der Selbstlosigkeit gefordert. Wichtigster Grundsatz ist hierbei, dass gemeinnützige Vereine ihre Mittel ausschließlich, also „nur“ für ihre satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwenden dürfen. Diese Mittel sind grundsätzlich auch zeitnah zu verwenden. Wird gegen das Gebot der Mittelverwendung verstoßen, kann diese Tatsache zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Sämtliche Steuervorteile kommen dann nicht mehr in Betracht. Dies kann auch rückwirkend passieren.

Mittel, die einem gemeinnützigen Verein im Laufe eines Veranlagungszeitraumes zugeflossen sind, müssen von diesem grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Dabei bedeutet zeitnah die Verwendung der Mittel bis spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten Zwecke (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO).

Eine Ausnahme für die zeitnahe Mittelverwendung gilt nur für folgende Mittelzuführungen:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat
- Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

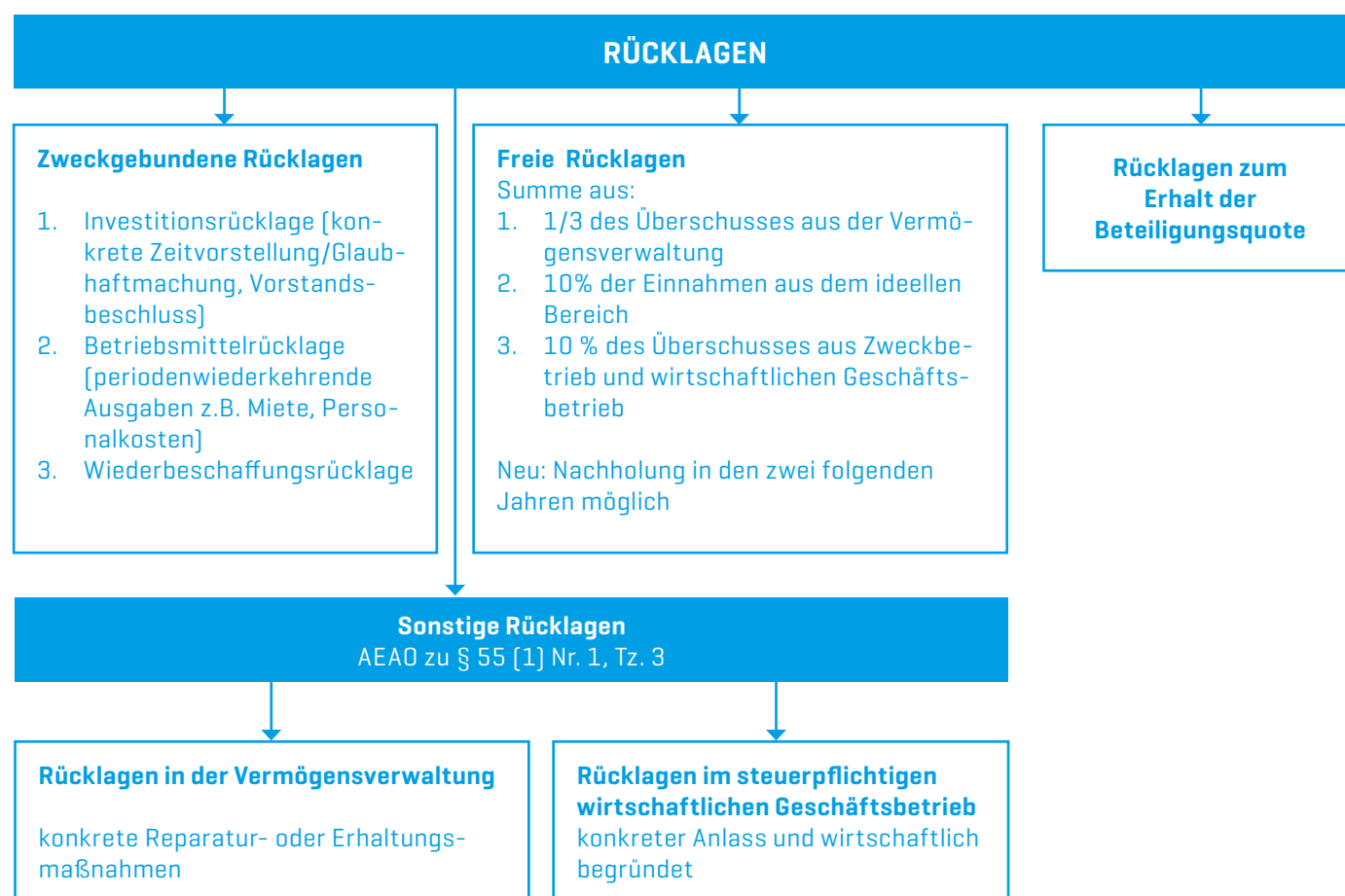
Sofern Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für steuerbegünstigte Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, muss ihre Verwendung durch eine Nebenrechnung nachgewiesen werden. Es sind nicht nur Einnahmen und Ausgaben festzuhalten, sondern auch wie und wann die vereinnahmten Mittel verausgabt wurden. Über den Inhalt einer solchen Mittelverwendungsrechnung macht der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) keine Angaben.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Mittelverwendung haben sich zudem viele Ausnahmefälle entwickelt. Ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand der zeitnahen Mittelverwendung ist die Rücklagenbildung gem. § 62 AO. Demnach können Rücklagen nur für diese Zwecke (siehe Schaubild) gebil-



det werden. Sollte kein Verbrauch der Rücklage stattfinden, muss diese aufgelöst werden, sobald der Grund dafür entfallen ist. Mit Auflösung der Rücklage beginnt die zeitnahe Mittelverwendungsfrist erneut. Sollte in einem Jahr der Höchstbetrag für

die Bildung der freien Rücklage nicht ausgeschöpft sein, so kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden. Dadurch erweitert sich das Potenzial für die Bildung freier Rücklagen.



Aktuelle Bildungsangebote – Landessportbund Thüringen

Ausbildung zum Übungsleiter B - "Sport in der Prävention"			
Spezialkurs Herz-Kreislaufsystem	24.05. - 26.05.2019 [Teil 1] 31.05. - 02.06.2019 [Teil 2] 29.06.2019 [Prüfung]	LSS Bad Blankenburg	30 Lehreinheiten
Fortbildung Übungsleiter der ersten und zweiten Lizenzstufe			
Qualitätszirkel SPORT PRO GESUNDHEIT	25.05.2019	Greiz	8 Lehreinheiten
Zusatzqualifikation Outdoorcoach	21. - 23.06.2019	LSS Bad Blankenburg	20 Lehreinheiten
Fortbildung Vereinsmanager und Interessierte			
Sportverein aktiv im Kinderschutz	07. - 08.06.2019	LSS Bad Blankenburg	12 Lehreinheiten
Datenschutz Update - Grundzüge und Neues zum Datenschutz	24.06.2019	LSS Bad Blankenburg	4 Lehreinheiten
Sponsorengewinnung leicht gemacht	21.05.2019 [Teil 1] 28.05.2019 [Teil 2]	Erfurt Erfurt	4 Lehreinheiten 4 Lehreinheiten
Sonstige Fortbildungen			
Inklusion - Kleine Spiele bei heterogenen Gruppen	15.06.2019	Elxleben	8 Lehreinheiten
Kinder - Fit für's Leben	29.06.2019	LSS Bad Blankenburg	8 Lehreinheiten